



Abteilung 16

Ärztchammer für Steiermark
Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag.Dr. Bernd Kloiber
Tel.: +43 (316) 877-2923
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-52538/2017-49
ABT16-17686/2022-4

Graz, am 01.03.2022

Ggst.: § 14 FSG-PV, Abs. 1, Nachweis der Identität im Verfahren
betreffend Lenkberechtigung, Erlass der Verkehrsbehörde Nr.
4/2022,
Widerruf Erlass vom 14.01.2021, GZ: ABT16-52538/2017-49

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Version 17 des Durchführungserlasses zum Führerscheingesetz des BMK, einer Anfrage der Wiener Landesregierung an das BMI und aufgrund von Anlassfällen wird eine neue Regelung hinsichtlich des Nachweises und der Überprüfung der Identität getroffen.

Der h.a. Erlass vom 14.01.2021, GZ: ABT16-52538/2017-49, ist somit widerrufen.

Die Identität muss im sogenannten „Führerscheinverfahren“ bis zu vier Mal nachgewiesen werden (bei einigen Verfahren z.B. Umschreibung weniger oft).

- Antragstellung bei der Fahrschule
- Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch den Sachverständigen Arzt gemäß § 4 FSG „Führerscheinarzt“ bzw. Amtsarzt
- Theoretische Fahrprüfung
- Praktische Fahrprüfung

1.) Nachweis der Identität – geeignete Dokumente:

A) Als Identitätsnachweis werden in Bezug auf österreichische Staatsbürger ab sofort folgende Dokumente als geeignet angesehen:

a. **Reisedokument**

- Reisepass
- Personalausweis

b. **Waffenpass bzw. Waffenbesitzkarte** (ausgestellt durch eine österreichische Behörde, sofern die Identität eindeutig erkennbar ist)

c. Jeder **in- und ausländische Führerschein** (sofern die Identität eindeutig erkennbar ist und das Dokument gegebenenfalls

d. auf Echtheit überprüft wurde)

e. **Jagd- und Fischereikarte** (ausgestellt durch eine österreichische Behörde, sofern die Identität eindeutig erkennbar ist)

f. **Identitätsausweis** gemäß § 35a SPG – *Muster 1*

B) Als Identitätsnachweis werden in Bezug auf Staatsbürger eines EWR-Staates und der Schweiz ab sofort folgende Dokumente als geeignet angesehen:

a. **Reisedokument**

- Reisepass (inkl. Fremdenpass – *Muster 2*)
- Personalausweis (ausgestellt durch einen EWR-Staat und Schweiz)

b. **Waffenpass bzw. Waffenbesitzkarte** (ausgestellt durch eine österreichische Behörde, sofern die Identität eindeutig erkennbar ist)

c. Jeder **in- und ausländische Führerschein** (sofern die Identität eindeutig erkennbar ist und das Dokument gegebenenfalls auf Echtheit überprüft wurde)

d. **Jagd- und Fischereikarte** (ausgestellt durch eine österreichische Behörde, sofern die Identität eindeutig erkennbar ist)

e. **Lichtbildausweis für EWR-Bürger** (ausgestellt durch eine österr. Behörde) – *Muster 3*

f. **Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten** – *Muster 4*

C) Als Identitätsnachweis werden in Bezug auf Drittstaatsangehörige ab sofort folgende Dokumente als geeignet angesehen:

a. **Reisedokument**

- Reisepass (inkl. Fremden- und Konventionsreisepass – *Muster 2*)
- Personalausweis (ausgestellt durch einen EWR-Staat und Schweiz)

- b. **Waffenpass bzw. Waffenbesitzkarte** (ausgestellt durch eine österreichische Behörde, sofern die Identität eindeutig erkennbar ist)
- c. Jeder **in- und ausländische Führerschein** (sofern die Identität eindeutig erkennbar ist und das Dokument gegebenenfalls auf Echtheit überprüft wurde)
- d. **Jagd- und Fischereikarte** (ausgestellt durch eine österreichische Behörde, sofern die Identität eindeutig erkennbar ist)
- e. **Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten – Muster 4**
- f. **Karte subsidiär Schutzberechtigter – Muster 5**
- g. **Karte für Asylberechtigte – Muster 6**
- h. **Identitätskarte für Fremde – Muster 7**
- i. **Aufenthaltstitel – Muster 8**
- j. **Aufenthaltskarte – Muster 9**
- k. **Daueraufenthaltskarte – Muster 10**

2.) Nachweis der Identität – NICHT geeignete Dokumente:

- a. **Verfahrenskarte – Muster 11 - grün**
- b. **Aufenthaltsberechtigungskarte – Muster 12**
- c. **Duldungskarte – Muster 13**
- d. **Verfahrenskarte – Muster 14 - rot**

Es werden im Anhang nur Muster für jene Ausweise angefügt, bei denen aus langjähriger behördlicher Erfahrung festgestellt wurde, dass es hier immer wieder zu Unklarheiten kommt!

3.) Antragstellung bei der Fahrschule (§ 5 Abs. 1 Führerscheingesetz 1967 – FSG):

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG hat der „Bewerber um eine Lenkberechtigung“ den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung und Ausdehnung einer Lenkberechtigung bei der von ihm besuchten Fahrschule seiner Wahl im Bundesgebiet einzubringen. Mit Erfassen des Antrages im Führerscheinregisters durch die Fahrschule gilt der Antrag als eingelangt.

Gemäß § 16 b Abs. 1 FSG hat die Fahrschule neben weiteren Daten auch Angaben über den erfolgten Identitätsnachweis zu erfassen und im Wege der Datenfernübertragung dem Führerscheinregister zu übermitteln.

4.) Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch den Sachverständigen Arzt gemäß § 34 FSG – „Führerscheinarzt“ bzw. Amtsarzt:

Bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung hat der sachverständige Arzt gemäß § 34 FSG in der Rubrik „Ausweis (Art und Nr.)“ des jeweiligen Formulars gem § 8 FSG im Gutachten ebenfalls die entsprechende Eintragung vorzunehmen.

5.) Feststellung bei der theoretischen und praktischen Fahrprüfung:

A) Für die theoretische Fahrprüfung bestimmt § 3 Abs. 5 FSG-PV (auszugsweise) folgendes:

Für die theoretische Fahrprüfung hat der Landeshauptmann eine geeignete Aufsichtsperson aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft oder der Liste der bestellten Fahrprüfer zu bestellen oder durch die Behörde bestellen zu lassen. Die Fahrschule hat bei der Behörde die

Beistellung einer Aufsichtsperson anzufordern, wenn zumindest sechs Kandidaten für die theoretische Fahrprüfung vorhanden sind. Die Aufsichtsperson hat bei jedem Kandidaten die Identität festzustellen und die Namen mit den in der Kandidatenliste genannten Namen zu vergleichen. Das Starten der theoretischen Fahrprüfung durch die Aufsichtsperson hat mittels einer Karte mit Bürgerkartenfunktion zu erfolgen. Nach Beendigung der Prüfung...

B) Für die praktische (und auch nochmals für die theoretische) Fahrprüfung gilt gemäß § 14 Abs. 1 FSG-PV folgendes:

Zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung ist ein Kandidat nur zuzulassen, wenn er seine Identität mit einem Lichtbildausweis gegenüber der Aufsichtsperson und dem Fahrprüfer nachgewiesen hat.

C) Darüber hinaus ist im Prüfungsprotokoll gemäß § 11 Abs. 7 FSG bei der praktischen Prüfung die „Ausweis-Nr.“ einzutragen.

6.) Abschließendes zur Feststellung bzw. Nachweises der Identität:

Es werden somit alle am Verfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung beteiligten Institutionen bzw. Personen ersucht, bei der Feststellung der Identität entsprechend dieses Erlasses vorzugehen, da nur dadurch ein einwandfreier Ablauf des Verfahrens gewährleistet ist.

Achtung: Bei Zweifelsfällen ist immer Rücksprache mit der zuständigen „Führerscheinbehörde“ (Bezirkshauptmannschaft bzw. Landespolizeidirektion) zu halten.

7.) Prüfungsliste bei der praktischen Fahrprüfung:

Die den Prüfungsakten beigegebene Prüfliste, die nur dem Fahrprüfer für die Eintragung in das Führerscheinregister dienlich (und für ihn bestimmt sein soll) ist, muss auch weiterhin von den Kandidaten nicht unterschrieben werden.

Es besteht jedoch kein Einwand, dass der Fahrprüfer diese Liste für persönliche Aufzeichnungen erhält.

8.) Weiteres:

Die Ärzttekammer Steiermark wird ersucht, alle bei ihr im Verzeichnis aufscheinenden sachverständigen Ärzte gemäß § 34 Führerscheingesetz 1997 – FSG von dieser neuen Regelung zu verständigen.

Die Wirtschaftskammer Steiermark wird ebenfalls ersucht die steierischen Fahrschulen davon in Kenntnis zu setzen.

9.) ANHANG - Ausweismuster:

Muster 1: Identitätsausweis



Muster 3: Lichtbildausweis für EWR-Bürger

alt:

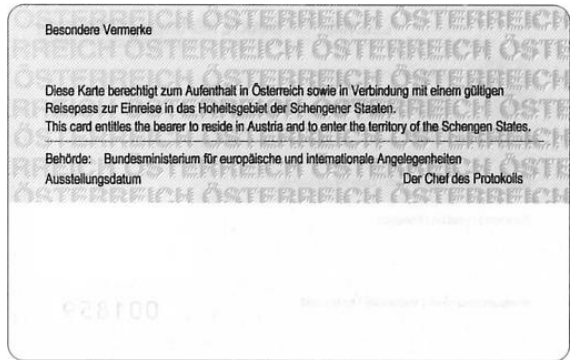
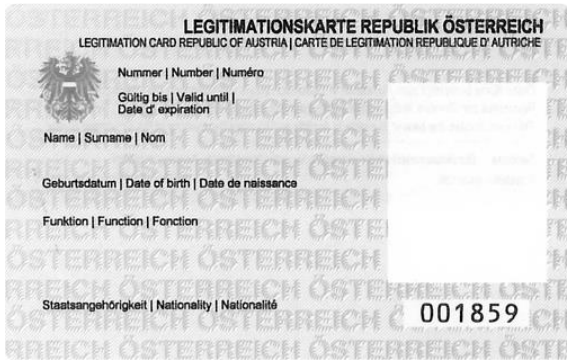


neu:



Muster 4: Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

alt: (verschieden Farben möglich)



neu:



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Muster 14: Verfahrenskarte - rot

Republik Österreich - Bundesasylamt
Verfahrenskarte gemäß § 50 AsylG

AFS Zahl

Name

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Foto

m/w

Unterschrift des Asylwerbers

Karten-Nr.

Mitwirkungspflicht gem. § 15 Abs. 3a

EAST <.....>

Zu den Musterausweisen mit den Bezeichnungen „alt“ und „neu“ darf hingewiesen werden, dass beide Formen als gültig anzusehen sind, es aber im Layout zu Änderungen gekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landehauptmann
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Marion Zechner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail
6. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, per E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, per E-Mail
8. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, per E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per E-Mail
10. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
11. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
12. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
13. Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, per E-Mail
14. Landespolizeidirektion Büro Rechtsangelegenheiten, Paulustorgasse 8, 8011 Graz, per E-Mail
15. Landespolizeidirektion Steiermark - Verkehrsamt, Parkring 4, 8011 Graz, per E-Mail
16. Ärztekammer für Steiermark, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz, per E-Mail
17. Wirtschaftskammer, Körblergasse 111-113, 8010 Graz, per E-Mail
18. Susanne Fabian, Europaplatz 1/EG/011, 8280 Fürstenfeld, per E-Mail
19. Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, Burggasse 2, 8010 Graz, per E-Mail
20. Jutta Vieweg, Stempfergasse 7/I/147, 8010 Graz, per E-Mail
21. Andreas Kreminger, Stempfergasse 7/EG/003, 8010 Graz, per E-Mail
22. Mag. Yasemin Spindler, Hofgasse 15/II/158, 8010 Graz, per E-Mail